

2870/AB XX.GP

An den  
Herrn Präsidenten des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat, Mag. Doris POLLET-KAMMERLANDER, Freundinnen und Freunde, haben am 18. September 1997 unter der ZI. 2907/J-NR/1997 an mich eine schriftliche Anfrage gerichtet, welche den folgenden Wortlaut hat:

- „1. Stimmt es, daß die Gesetzeslage dahingehend geändert wurde, daß der peruanische Staat sich gegenüber den Erdölgesellschaften verpflichtet, in Zonen „öffentlicher Notwendigkeit“ Sicherheiten durch das Innen- und Verteidigungsministerium zu geben?
2. Stimmt es, daß Protestaktionen von Bauern und Umweltschützern gegen Ölkonzerne als „Terrorismus“ interpretiert werden, Angeklagte von Militärgerichten im Schnellverfahren abgeurteilt werden und in Gefängnissen verschwinden? Wenn ja, wieviele Fälle sind Ihnen bekannt?
3. Stimmt es, daß das Verbot des Abbaus von Energieressourcen in Naturschutzgebieten aufgehoben wurde?
4. Stimmt es, daß auch die Bestimmung aufgehoben wurde, wonach indigene Gemeinschaften Kompensationsansprüche stellen können, wenn ihre Rechte durch den Ressourcenabbau beeinträchtigt werden?
5. Ist es richtig, daß es ein „Gesetzesdekret für das Wachstum der privaten Wirtschaft“ gibt, wonach Betroffene, die eine Klage einreichen, im Falle, daß die Klage abgewiesen wird, für den „zu verantwortenden Schaden“ haften müssen?

6. Stimmt es daß der Shell-Konzern Lizenzverträge mit der Regierung abgeschlossen hat? Ist es richtig, daß deren Laufzeit 40 Jahre beträgt und durch Art. 62 der Verfassung in keinen durch Regierungsdekret bewilligten Lizenzvertrag eingegriffen werden kann?

7. Stimmt es, daß die Lizenzverträge mit Shell sich über ein Gebiet von 20.000 km<sup>2</sup> im Tal des Urubamba-Flusses erstrecken und auch in den von internationalen Organisationen geförderten Manu-Nationalpark hineinreichen?

8. Stimmt es, daß die o.a. Lizenzverträge mit Shell Gebiete von fünf verschiedenen Indianervölkern umfassen? Wenn ja, welche, inwiefern wurden ihre Rechte wahrgenommen und mit welchen Konsequenzen (Einleitung des Bohrschlammes, Endlagerstellen für giftige Materialien) für die Indianerdörfer ist zu rechnen?

9. Der österreichische Nationalrat hat einstimmig beschlossen, daß Österreich die ILO-Konvention 169 zum Schutz der indigenen Rechte ratifizieren soll. Wurde die Ratifizierung bereits eingeleitet?

Die Artikel der Konvention betreffen v.a. den Schutz vor Entzug bzw. Zerstörung des traditionellen Lebensraumes. Welche Initiativen zum Schutz und zur Durchsetzung der indigenen Rechte in Peru werden Sie ergreifen ?,

Ich beehre mich, die Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu Frage 1>

Ja. Diese Sicherheiten gelten für das gesamte Staatsgebiet und sollen außerperuanische Investoren absichern. In ganz Peru sind Polizei (Innenministerium) und Militär (Verteidigungsministerium) gemeinsam für die innere Sicherheit zuständig. Die aktuellen Erdöl- und Gas-Prospektions- und Förderzonen liegen durchwegs in abgelegenen Regenwaldzonen. In solche Gebiete haben sich die verbliebenen Reste der Guerillas vom „Leuchtenden Pfad“ und dem „MRTA“ zurückgezogen.

Zu Frage 2>

Nein. Die peruanische Volksanwaltschaft stellte dazu in einer schriftlichen Information an die Österreichische Botschaft Lima fest: „Es stimmt nicht, daß Pro-

testaktionen, sei es von Bauern, Eingeborenen, Menschenrechts- und Umweltaktivisten •.. als Terrorismus interpretiert werden. Wir verfügen derzeit über keinerlei Erkenntnisse dahingehend, daß irgend jemand verfolgt, festgehalten oder verurteilt wurde, weil er mit der peruanischen Politik im Zusammenhang mit dem Thema Erdöl— und Erdgas—Erschließung nicht einverstanden war .... Es ist aber richtig, daß „Richter ohne Gesicht“ bei Militärgerichten in summarischen Verfahren Zivilisten für Delikte verurteilt haben, die als „Terrorismus“ qualifiziert wurden. Das System der „Richter ohne Gesicht“ ist mit 15. Oktober 1997 ausgelaufen, weil die betreffende Ausnahmegesetzgebung, die durch Jahre befristet bestanden hat, nicht mehr verlängert wurde.

Zu Frage 3)

Ja. Die wirtschaftliche Nutzung von Naturschutzgebieten unterliegt aber gesetzlichen Einschränkungen durch das am 26.07.1997 verlautbarte „Organische Gesetz über die nachhaltige Nutzung von Bodenschätzen“. Darüberhinaus verpflichtet das Gesetz vom 4.07.1997 über Naturschutzgebiete den Staat zum Schutz solcher Gebiete. Kontrollierte Nutzung natürlicher Vorkommen wird aber unter wesentlichen Einschränkungen nicht ausgeschlossen.

Im Falle der Öl- und Gasbohrungen wäre es wichtig, daß sich unabhängige peruanische und ausländische Institutionen wie Universitätsinstitute, Stiftungen u.dgl. an den Kontrollen beteiligen. Shell—Peru gelangte etwa im Mai 1997 zu einem Übereinkommen mit „Red Ambiental Peruana — RAP“ (Peruanischer Umweltschutz), wonach sich 35 in „RAP“ zusammengeschlossene NGOs mit den sozialen und Umweltbegleiterscheinungen der Bohrprojekte befassen.

Zu Frage 4)

Nach geltender peruanischer Rechtsordnung berechtigt Art. 82 des obgenannten „Organischen Gesetzes“ aus 1997 einen Konzessionsinhaber, Verträge über Wassernutzung, Bodennutzung und andere Servituten zum Zwecke der konzessions-

gemäßigen Verwendung des Terrains abzuschließen. Der einzuschlagende Weg wird in einem „Decreto Supremo“ aus Oktober 1996 vorgegeben. Es handelt sich dabei um vertragliche Regelungen mit den betroffenen indigenen Gemeinschaften oder, wenn der Konzessionsinhaber innerhalb von 30 Tagen zu keiner vertraglichen Vereinbarung gelangt, mit der zuständigen lokalen Administration. Jedenfalls aber haben die betreffenden indigenen Gemeinschaften das Recht auf Entschädigung, deren Höhe und Form vertraglich festzulegen sind. Der Anspruch auf Entschädigung entsteht bereits mit der Anwesenheit des Konzessionsinhabers im Gebiet der indigenen Gemeinschaften, also auch ohne daß diesen ein nachweislicher Schaden entstanden ist.

Zu Frage 5)

Ja. Das Gesetzesdekret vom 8.09. 1990, der „Kodex über Umwelt und Naturschätze“, gesteht jedermann das Recht zu, zwecks Verteidigung von Umwelt, Naturschätzen und Kulturgütern eine rasche und durchsetzbare gerichtliche Entscheidung herbeizuführen.

In der Folge wurde dieser Kodex verschiedentlich ergänzt und damit auch der ursprüngliche Sinn seiner Bestimmungen verändert. Unter diese Bestimmungen fällt auch das Gesetzesdekret vom 13.11.1991, das „Rahmengesetz für das Wachstum der privaten Investitionen“. Darin heißt es u.a.: „Wer unter Berufung auf Art. III Par. 2 der einleitenden Bestimmungen zum ...Umweltkodex ein gerichtliches Verfahren anstrengt und darin nicht obsiegt, wird für derart entstandene Schäden und Nachteile zur Verantwortung gezogen.

Solche Schäden und Nachteile müßten allerdings in Übereinstimmung mit der geltenden Gesetzgebung nachgewiesen werden.

Zu Frage 6)

Ja. Shell-Peru und andere Konsortien haben langfristige Verträge abgeschlossen, in welche die Regierung grundsätzlich nicht nachträglich mittels Dekret eingreifen

kann. Die Begründung ist u.a. in den sehr hohen Investitionen zu suchen, die keine peruanische Gruppe zu finanzieren vermöchte. Art. 62 der Verfassung soll außerdem Rechtssicherheit gewährleisten. Meinungsverschiedenheiten über Vertragsinhalte können gemäß diesem Artikel „.nur auf dem Wege der Schiedsgerichtsbarkeit oder der gewöhnlichen Gerichtsbarkeit“ gelöst werden.

Zu Frage 7)

Laut Auskunft von Shell-Peru umfaßt das derzeitige Konzessionsgebiet drei Losen von insgesamt 10.000 km<sup>2</sup>. Davon grenzt das aus zwei Losen bestehende Camisea-Schürfgebiet an den Manu-Nationalpark, reicht aber nicht in diesen hinein.

Zu Frage 8)

Dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten ist nicht bekannt, wie viele Indio-völker die betreffenden Gebiete umfassen. Zwei größere Stämme sind dort sesshaft, die Machiguenga und die Piro. Nomadisierend in derselben Region scheinen Kugapakon und Nahua auf.

Bei der Wahrnehmung der Rechte der indigenen Bevölkerung stützt sich Shell-Peru eigenen Angaben zufolge auf die ILO-Konvention 169.

Neben dem peruanischen Energieministerium überwacht eine eigene Indio-Abteilung der Volksanwaltschaft die Einhaltung der getroffenen Vereinbarungen durch häufig wiederkehrende Inspektionen auf allen Gebieten. Die Volksanwaltschaft unter ihrem gegenwärtigen Leiter Dr. Jorge Santisteban Noriega ist ein staatliches Organ Perus, das auch bei der Opposition Vertrauen genießt.

Zu Frage 9)

Die Frage der Ratifikation der ILO-Konvention 169 durch Österreich war Gegenstand eines neuerlichen Prüfungsverfahrens, in dem die sachlich zuständigen Ressorts Bedenken vorgebracht haben. Die sachliche Beurteilung fällt nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten.

Peru hat die Konvention nicht ratifiziert und ist daher nicht verpflichtet, sie anzuwenden.

Die Bemühungen der UN-Menschenrechtskommission und ihrer Unterkommission zum Schutz der indigenen Völker, namentlich die Erarbeitung einer UN-Erklärung und die Errichtung eines Ständigen Forums für Eingeborene, werden von Österreich unterstützt.